

VERBANDSSATZUNG des Gemeindeverwaltungsverbands Schwieberdingen – Hemmingen

In der Fassung vom 01.07.1989 mit Änderungen vom 20.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 und 06.06.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013 und 12.04.2021, in Kraft getreten am 17.04.2021 und 28.07.2026, in Kraft getreten am 07.08.2026.

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Schwieberdingen und Hemmingen, beide Landkreis Ludwigsburg, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den Gemeindeverwaltungsverband **Schwieberdingen – Hemmingen**.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Schwieberdingen.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung als gesetzliche Erfüllungsaufgabe.
- (2) Als freiwillige Erfüllungsaufgaben werden dem Verband folgende Zuständigkeiten zugewiesen:
 - a) die Schulträgerschaft für die Gemeinschaftsschule Schwieberdingen – Hemmingen sowie für die auslaufend fortgeführte Realschule Schwieberdingen – Hemmingen
 - b) die Besetzung der Stellen für die Schulsozialarbeit
- (3) Anträge auf weitere Zuständigkeiten müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden, soweit sie nicht durch gesetzliche Maßgaben dem Verband neu zugewiesen werden.

§ 3 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind: die Verbandsversammlung,
 der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 3. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 3),
 4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung,
 7. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 8. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands,
 9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist,
 10. die Festsetzung eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels nach § 8 Abs. 3 Satz 2,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die für die Verbandseinrichtungen besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Gemeinde Hemmingen und 6 auf die Gemeinde Schwieberdingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist, und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (4) Die Verbandsversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen werden. Die Voraussetzung für die Einberufung und Durchführung dieser Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden ist die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben bis zu 30.000,00 € übertragen. Er kann innerhalb dieses Rahmens die Anordnungsbefugnis ganz oder teilweise delegieren.

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über überplanmäßig und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000 € im Einzelfall.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Verband Beamte und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.
- (2) Der Verband kann sich ferner zur Erfüllung bestimmter, ihm nach § 2 obliegender Aufgaben sowie für die Abwicklung seiner inneren Verwaltungsangelegenheiten auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt dann eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der betreffenden Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 1 und 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Personal- und Verwaltungsleihe nach Abs. 2 scheidet eine Haftung im Innenverhältnis zwischen Verband und abgebender Gemeinde aus.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird von den Mitgliedsgemeinden getragen.
- (2) Der Aufwand für die gesetzliche Erfüllungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 wird, soweit er nicht unmittelbar einer Verbandsgemeinde zugeordnet werden kann, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen gem. § 143 GemO aufgeteilt.
- (3) Der Aufwand für die freiwilligen Erfüllungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 wird im Verhältnis der Schülerzahlen nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag des vorangegangenen Jahres auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
Bei Neubaumaßnahmen wird zwischen den Mitgliedsgemeinden ein besonderer Kostenverteilungsschlüssel festgesetzt.
- (4) Die endgültige Festsetzung der jährlichen Verbandsumlage wird im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 durch die Verbandsversammlung beschlossen.

- (5) Auf die Umlagen und Kostenersätze nach Abs. 2 und 3 sind jeweils 1/4jährliche Vorauszahlungen zu leisten. Die übrigen Anforderungen des Verbands sind binnen 2 Wochen fällig.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbands erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden. Öffentliche Bekanntmachungen gelten am ersten Tag nachdem diese in den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 10 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Allgemeiner Maßstab für die Aufteilung ist das durch die Mitgliedsgemeinden eingebrachte Vermögen, soweit es genutzt wurde.

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21. Mai 1974 in der Fassung vom 14. Februar 1979 außer Kraft.

gez. Spiegel
Verbandsvorsitzender